

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018030/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 22.02.2018 TOP: 2.5
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018030/1
	Az.:	erstellt am: 06.02.2018

Betreff

**7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der
Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		13.02.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.

Der Planentwurf wird nicht geändert. Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1, sowie die dazugehörige Begründung werden in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrerschließung“ aktualisiert und ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 (7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 16. Juni 2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Mit der Bebauungsplanänderung soll für die Mischgebietsfläche Mi 2 die textliche Festsetzung Nr.1.1.1 geändert werden, so dass der nach § 6 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandel nicht generell ausgeschlossen wird. Insbesondere sollen Vorhaben der in Köthen unterrepräsentierten Elektrobranche (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Elektrogroßgeräte) bis max. 800 m² Verkaufsfläche zulässig sein.
2. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.
3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden entsprechend § 2 (2) BauGB aufgefordert.
(Anlage 1 – Übersicht)
5. Der Planentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 05.05.2017 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.
6. Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom **07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017** in der Abteilung Stadtplanung (jetzt Stadtentwicklung).
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden wurden von der Offenlage benachrichtigt.
Während dieser Zeit machten insgesamt 11 Bürger von der Möglichkeit der Erörterung Gebrauch. Sie äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.
7. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - 32** Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 um Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB gebeten. **(Anlage 1 – Übersicht).**
 - 8** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.
 - 24** Behörden und Träger öffentlicher Belange antworteten, davon äußerten
 - 12 keine Anregungen, keine Hinweise
 - 12 keine Anregungen, gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen wurden **(Anlage 2).**
8. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend geprüft.

Änderungen des Planentwurfes waren daraufhin nicht erforderlich.
Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1 wird entsprechend überarbeitet.
Die Begründung wird in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrerschließung“ ergänzt.

9. Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage1-UebersichtTOEB.pdf



Anlage2-Abwaegungsprotokolle.pdf